Deutscher Bundestag
3. Wahlperiode

Drucksache 2826

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (23. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. September 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über den Luftverkehr

— Drucksache 2582 —

A. Bericht des Abgeordneten Eplée

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. September 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Argentinischen Republik über den Luftverkehr — Drucksache 2582 — wurde in der 152. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 16. März 1961 an den Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen überwiesen. Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner 110. Sitzung vom 8. Juni 1961 beraten und einstimmig beschlossen, dem Bundestag die unveränderte Annahme zu empfehlen.

Das am 20. September 1960 als 24. deutsches zweiseitiges Luftverkehrsabkommen nach Wiederherstellung der Lufthoheit in Bonn unterzeichnete Abkommen entspricht inhaltlich den bisher von der Bundesrepublik abgeschlossenen Luftverkehrsabkommen. Nach Artikel 11 des Abkommens ist davon auszugehen, daß die bezeichneten Unternehmen jeder Vertragspartei ein Recht auf die Hälfte des anfallenden deutsch-argentinischen Verkehrsvolumens (3. und 4. Freiheit) haben. Die Ausübung des darüber hinausgehenden Ergänzungsverkehrs von und nach dritten Ländern (5. Freiheit) ist nach der gleichen Vorschrift zu einem Prozentsatz gestattet, der nicht kleiner ist, als er auch den anderen ausländischen Unternehmen unter gleichen Voraussetzungen auf den gleichen Strecken gewährt wird.

Die beiderseits einzuräumenden Verkehrsrechte sind in einem Fluglinienplan festgelegt, der ausgewogen ist. Dieser wurde am Tage der Unterzeichnung des Abkommens durch Notenaustausch vereinbart (Artikel 2 Abs. 2). Diese Form der Vereinbarung wurde gewählt, um die Fluglinienrechte jeweils den Verkehrsanforderungen leichter anpassen zu können.

Bonn, den 8. Juni 1961

Eplée
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 2582 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 8. Juni 1961

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

Dr. Bleiß	**Eplée**
Vorsitzender	Berichterstatter